

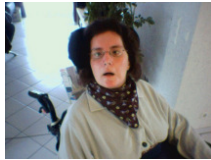
2 AUTO UND ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Dieses Dokument soll nur einen Überblick über die Möglichkeiten geben. Detaillierte Ausführungen findet ihr in der Broschüre „Nachteilsausgleiche für Schwerbehinderte“.

Bitte beachtet, dass dieses Dokument keine rechtliche Grundlage darstellt, d.h. im Einzelfall müsst ihr euch selbst vergewissern, ob sich die Gesetzgebung in einzelnen Punkten geändert hat.

2	Auto und öffentliche Verkehrsmittel	1
2.1	Kraftfahrzeugsteuer.....	2
2.1.1	Ermäßigung (50%).....	2
2.1.2	Befreiung (100%).....	2
2.1.3	Hinweis.....	3
2.2	Einkommen- und Lohnsteuer	3
2.2.1	Freibetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	3
2.2.2	Freibetrag für Kfz-Benutzung wegen der Behinderung	3
2.3	Kraftfahrzeugversicherung	3
2.4	Automobilclubs	4
2.5	Privathaftpflichtversicherung - Mitversicherung von Rollstühlen	4
2.6	TÜV / Straßenverkehrsamt.....	4
2.7	Parkerleichterung	5
2.7.1	Blauer Parkausweis.....	5
2.8	Sicherheitsgurt, Schutzhelm etc.	5
2.8.1	Anlegepflicht von Sicherheitsgurten	5
2.8.2	Schutzhelmpflicht	5
2.8.3	Geltungsdauer.....	6
2.8.4	Fahrverbot bei Smog-Alarm.....	6
2.8.5	Mitnahme behinderter Kinder	6
2.9	Öffentlicher Personenverkehr	6
2.10	Eisenbahnpersonenverkehr.....	6
2.11	Flugverkehr	6

(Verweis auf Lohn- und Einkommensteuer - *STEUER.PDF*)



2.1 KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Rechtsquelle: §3a Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.1994 (BGBl.I S 1102, zuletzt geändert durch das Zerlegungs- und Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 06.08.1998.

2.1.1 ERMÄßIGUNG (50%)

Voraussetzungen: Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ und Gehörlose mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis
Zuständig: Versorgungsamt, Finanzamt, Straßenverkehrsamt
Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Beiblatt, Fahrzeugschein.

Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ und Gehörlose (auch ohne „G“) könne zwischen Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50% und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen. Als Gehörlose in diesem Sinne gelten auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit (beidseits), wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem Behinderten ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der Behinderte später lieber „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Finanzamt erst den Vermerk im Beiblatt dann beim Versorgungsamt mit einer Wertmarke versehen lassen.

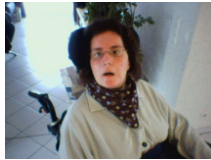
Bitte Hinweis (siehe unten) beachten.

2.1.2 BEFREIUNG (100%)

Voraussetzungen: Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „H“ (hilflos), „Bl“ (blind) oder „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert).
Zuständig: Versorgungsamt, Finanzamt, Straßenverkehrsamt
Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Beiblatt, Fahrzeugschein.

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ beansprucht werden. Die Behinderten, die das Merkzeichen „H“ oder „Bl“ im Ausweis haben, können beim Finanzamt Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten Behinderten zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

Bitte Hinweis (siehe unten) beachten.



2.1.3 HINWEIS

Das Fahrzeug, für das der Behinderte Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom Behinderten, von anderen Personen nur im Beisein gefahren werden. Ausnahme bilden Fahrten zum Transport des Behinderten oder für seine Haushaltsführung. Weitere Informationen erhalten Sie aus der Broschüre „**Nachteilsausgleiche für Behinderte**“

2.2 EINKOMMEN- UND LOHNSTEUER

2.2.1 FREIBETRAG FÜR KFZ-BENUTZUNG ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE

Voraussetzungen: Schwerbehinderte mit Ausweiskennzeichen „G“ oder GdB ab 70%.
Zuständig: Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte siehe auch „Einkommen und Lohnsteuer – Werbungskosten“ (*STEUER.PDF*).

2.2.2 FREIBETRAG FÜR KFZ-BENUTZUNG WEGEN DER BEHINDERUNG

Voraussetzungen: Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70% und Ausweiskennzeichen „G“, „aG“, „Bl“, „H“ oder GdB ab 80%.
Zuständig: Unter bestimmten Voraussetzungen auch GdB ab 50% möglich.
Finanzamt

Zu den Voraussetzungen und der Höhe des Freibetrages für Kfz-Benutzung wegen der Behinderung siehe auch „Einkommen und Lohnsteuer – Werbungskosten“ (*STEUER.PDF*).

2.3 KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNG

Rechtsquelle: Tarifbestimmung Nr. 14 der Tarifbestimmungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung bzw. Tarifbestimmung Nr. 8 der Tarifbestimmungen für die Fahrzeug- und Kraftfahrtunfallversicherungen

Voraussetzungen: Behinderte, den aufgrund der Behinderung Kfz-Steuerermäßigung (50%) oder Kfz-Steuerbefreiung (100%) zusteht.
Zuständig: Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Kfz-Steuerbescheid, ggfs. Beiblatt zum Behindertenausweis.

Wer wegen Schwerbehinderung von der Kfz-Steuer befreit ist, erhält bei einzelnen Versicherungsunternehmen einen Beitragnachlass von 12,5% - 25%.



2.4 AUTOMOBILCLUBS

Voraussetzungen:	Schwerbehinderte
Zuständig:	Automobilclub
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis o. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen ein.

- ADAC (Allgemeiner Deutscher Automobil Club) - für Schwerbehinderte ab GdB 50%
- ermäßigter Beitrag für ADAC-Plusmitglieder incl. aller Leistungen
- DTC (Deutscher Touring Automobilclub e.V.)
- DMV (Deutscher Motorsport-Verband e.V.) - jährliche Ermäßigung bei Vollmitgliedschaft
- KVDA (Kraftfahrverband Deutscher Ärzte e.V.)

Bei der ADAC Zentrale in München gibt es für Mitglieder ein kostenloses Merkblatt „Vergünstigungen für Behinderte beim Halten von Kraftfahrzeugen“.

Bei den Regionalclubs ein Merkblatt „Hinweise für behinderte Kraftfahrer“. Darin findet ihr Adressen von Firmen, die Autos behindertengerecht umrüsten.

2.5 PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG - MITVERSICHERUNG VON ROLLSTÜHLEN

Voraussetzungen:	für Rollstuhlfahrer
Zuständig:	Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis o. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis ca. 6 km/h prämienfrei in die Privathaftpflicht einzuschließen.

Dieser Empfehlung sind bisher die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt. Lasst euch bitte schriftlich bestätigen, dass das Risiko prämienfrei mitversichert ist.

2.6 TÜV / STRAßENVERKEHRSAMT

Voraussetzungen:	für Behinderte (allgemein)
Zuständig:	TÜV, Straßenverkehrsamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingt zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z.B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären sind ungekürzt zu zahlen.



2.7 PARKERLEICHTERUNG

Voraussetzungen:	Schwerbehinderte mit Ausweismarkzeichen „aG“ und „Bl“
Zuständig:	Straßenverkehrsamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

2.7.1 BLAUER PARKAUSWEIS

Mit diesem Ausweis hinter der Windschutzscheibe darf man

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu 3 Stunden parken (Parkscheibe erforderlich)
- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Flächen die zugelassene Parkdauer überschreiten
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken
- auf reservierten Parkplätzen parken (Rollstuhlfahrerschild)
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken (Durchgangsverkehr darf nicht behindert werden)

Weitere Informationen sind der Broschüre „Nachteilsausgleiche für Behinderte“ zu entnehmen.

2.8 SICHERHEITSGURT, SCHUTZHELM ETC.

Zuständig:	Straßenverkehrsamt
Erforderliche Unterlagen:	Bescheinigung des Arztes, Diagnoseangaben nicht erforderlich

Im Einzelfall erteilt das Straßenverkehrsamt (in der Regel kostenfrei) Ausnahmegenehmigungen

2.8.1 ANLEGEPLICHT VON SICHERHEITSGURTEN

Es kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (nach Operation im Brust- oder Bauchbereich)
- die Körpergröße weniger als 150cm beträgt
- bei Körpergrößen über 150cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

2.8.2 SCHUTZHELMPFLICHT

Es können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können.



2.8.3 GELTUNGSDAUER

Solange die ärztliche Bescheinigung keine geringere Dauer hervorhebt, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet. Unbefristete Ausnahmegenehmigungen sind ebenfalls möglich.

2.8.4 FAHRVERBOT BEI SMOG-ALARM

Das Fahrverbot gilt nicht für Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ sind.

2.8.5 MITNAHME BEHINDERTER KINDER

Auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, darf die Mitnahme von behinderten Kindern nur erfolgen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für Behinderte benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten nur eine gesonderte Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann.

2.9 ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR

In Arbeit

2.10 EISENBAHNPERSONENVERKEHR

In Arbeit

2.11 FLUGVERKEHR

In Arbeit